

(4) Gibt ein Fachministerium in Fällen, in denen es als erste Instanz entschieden hat, dem Einspruch nicht statt, so ist der Einspruch von ihm, falls die Klage gemäß § 7 zulässig ist, dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Der Einspruch gilt in diesem Falle als Anfechtungsklage.

(5) Von einer Verwaltungsstelle erlassene Bescheide und Beschwerdeentscheidungen haben eine Rechtsmittelbelehrung darüber zu enthalten, bei welcher Stelle, innerhalb welcher Frist und in welcher Form das Rechtsmittel einzulegen ist.

§ 9

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich für unzuständig zu erklären, wenn der Landtag oder ein Landtagsausschuß mit dem Streitgegenstand befaßt ist und erklärt, über die Angelegenheit entscheiden zu wollen, oder wenn der Landtag oder ein Landtagsausschuß bereits eine Entscheidung getroffen hat.

§ 10

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht darauf gestützt werden, daß ein zwischen dem Zusammenbruch und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Landesverwaltung erlassenes Gesetz oder eine von ihr in dieser Zeit in Ausübung der öffentlichen Gewalt getroffene Anordnung oder Maßnahme allgemeine verbindlichen Charakters der Rechtswirksamkeit entbehre.

Schwerin, den 18. September 1947

Der Präsident des Landtages für
Mecklenburg
Moltmann.

DOKUMENT NR. 196

Der Landtag hat das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. Aufbau des Verwaltungsgerichtshofes

§ 1

(1) In dem Land Brandenburg wird zur Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Verwaltungsgerichtshof errichtet.
(2) Der Verwaltungsgerichtshof untersteht in eigenen Verwaltungsangelegenheiten dem Minister des Innern unmittelbar.

§ 4

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden vom Landtag für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Die Berufsrichter müssen die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(2) Jedes Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes scheidet aus, wenn ihm der Landtag mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen das Vertrauen entzieht.

§ 5

Zur Wahrung des öffentlichen Interesses bestellt der Minister des Innern einen

ständigen Vertreter, der an die Weisungen der Regierung gebunden ist. Der Regierungsvertreter ist befugt, den Verhandlungen beizuwohnen, neue Tatsachen vorzubringen, Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen.

II. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes

§ 7

(1) Der Verwaltungsgerichtshof ist nur zuständig für Verwaltungsstreitigkeiten in Angelegenheiten, die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind oder für die er durch Gesetze des Landes Brandenburg für zuständig erklärt ist.

(2) Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren ist beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben; ihr muß mit Ausnahme der unter die §§ 9 und 10 des Gesetzes fallenden Fälle eine Beschwerde nach § 8 vorausgehen.

§ 8

(1) Gegen Verwaltungsentscheidungen der Räte der Gemeinden und kreisangehörigen Städte ist Beschwerde an die Gemeindevertretung oder die Stadtverordnetenversammlung zulässig. Die Entscheidung der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung kann durch weitere Beschwerden bei dem Kreistag als übergeordnetem Organ angefochten werden. Gegen die Entscheidung des Kreistages findet Klage beim Verwaltungsgerichtshof statt.

(2) Gegen Verwaltungsentscheidungen der Räte der Kreise und der kreisfreien Städte ist Beschwerde an den Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt zulässig. Gegen deren Entscheidung kann Klage beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

(3) Beschwerde und weitere Beschwerde stehen dem unmittelbar Betroffenen zu; sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Stelle einzulegen, die sie erlassen hat. Hilft der Rat einer Gemeinde, einer kreisangehörigen oder kreisfreien Stadt oder eines Kreises einer bei ihm eingelegten Beschwerde nicht ab, so hat er sie unverzüglich dem zuständigen Selbstverwaltungsorgan zur Entscheidung zuzuleiten.

(4) Beschwerdeentscheidungen sind mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen; sie müssen eine Belehrung über die Rechtsbehelfe enthalten.

(5) Die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der durch Klage angefochtenen Entscheidung zu erheben.

§ 9

Verwaltungsstreitigkeiten zwischen Selbstverwaltungskörperschaften entscheidet mit Ausnahme der in der Anlage unter Nr. 11 und 12 Aufgeführten der Landtag.

§ 10

Der Verwaltungsgerichtshof hat eine gegen die Landesregierung gerichtete Klageschrift vor Eintritt in das Verfahren dem Landtag vorzulegen. Bezeichnet der Landtag eine Maßnahme als Re-

gierungsakt, so ist eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren unzulässig. Geschieht dies in einem anhängigen Verfahren, so ist es insoweit in der Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 11

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht darauf gestützt werden, daß eine zwischen dem Zusammenbruch und dem Inkrafttreten der Demokratischen Gemeindeordnung vom 14. September 1946 in Ausübung der öffentlichen Gewalt getroffene Maßnahme der Rechtswirksamkeit entbehrt.

Potsdam, den 12. Oktober 1947

Der Präsident
des Landtages des Landes Brandenburg
Ebert

Anlage zu dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Verzeichnis

der Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegeben ist.

1. Polizeiliche Verfügungen.
2. Wasser- und Deichangelegenheiten (Wassergesetz vom 7. April 1913, GS. S. 53).
3. Fischereianglegenheiten (Fischereigesetz v. 11. Mai 1916, GS. S. 55).
4. Baupolizeiliche Angelegenheiten.
5. Angelegenheiten aus dem Straßen- und Baupflichtengesetz vom 2. Juli 1875, GS. S. 561).
6. Wegepolizeiliche Angelegenheiten.
7. Angelegenheiten des Jagdrechts und der Jagdpolizei.
8. Gewerbeangelegenheiten, soweit sie nicht aus dem Gesetz vom 28. Juli 1947 zur Zuständigkeit des Regierungssprachausschusses in Gewerbesachen gehören (einschließlich des Markt- und Innungswesens, des Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung über Entschädigungsansprüche bei Errichtung öffentlicher Schlachthäuser und der Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke der Schornsteinfeger).
9. Vermögensrechtliche Angelegenheiten der Kirchen und der Schulverbände.
10. Streitigkeiten aus der Anwendung des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, GS. S. 165.
11. Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der öffentlichen Fürsorge.
12. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Gebietskörperschaften.

Potsdam, den 12. Oktober 1947

Der Präsident
des Landtages des Landes Brandenburg
Ebert

Aus: Gesetz- und Verordnungsblatt
der Landesregierung Brandenburg,
Teil I, Nr. 5, vom 22. 10. 47, S. 27.